

RESOLUTION 67/229

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/444, Ziff. 12)³⁹⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Maldives, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Abgelehnt: Dominikanische Republik, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Abgelehnt: Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika, Bolivien (Plurinationaler Staat), Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Abgelehnt: El Salvador, Honduras, Kamerun, Malawi, Panama, Papua-Neuguinea, Tonga, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Bolivien (Plurinationaler Staat), Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

67/229. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/225 vom 22. Dezember 2011 und Kenntnisnehmend von der Resolution 2012/23 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2012,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

³⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionstext wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Tansania, Sudan, Tunesien, Türkei, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Staat Palästina.

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,
in dieser Hinsicht unter Hinweis

in dieser Hinsicht unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Israel nach dem Fahrplan obliegende Verpflichtung eingehalten wird, die Siedlungstätigkeit einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und alle seit März 2021 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

darin erinnernd, dass alle Gewalttaten, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁴⁰⁴,

1. bekräftigt die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land, Wasser und Energieressourcen;

2. verlangt dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan auszu-beuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen und sie zu gefährden;

3. erkennt das Recht des palästinensischen Volkes im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungs-macht Israel und israelische Siedler ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Wiedergutmachung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästi-nensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. betont dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensi-schen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berau-ben, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Inter-nationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution ES-10/15 der Generalversammlung, bestätigten rechtlichen Verpflichtungen;

5. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflich-tungen aufgrund des Völkerrechts einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. fordert die Besatzungsmacht Israel außerdem auf alle die Umwelt schädigenden Handlungen, einschließlich der Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodeneresourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. fordert Israel ferner auf seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserlei-tungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch im Bezug auf die kumulative Wirkung der Ausbeutung, Schädigung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan durch Israel, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴⁰⁴ A/67/91-E/2012/13.